

Gemäß § 4 Abs. 7 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Fünften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO) vom 30.04.2020

**ist die Nutzung dieses Spielplatzes unter
folgenden Voraussetzungen wieder
möglich:**

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig.
2. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, **ein Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
3. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

_____, den 04.05.2020

Ortsbürgermeister/in